

1. ALLGEMEINES

Die Bank stellt dem Kunden ein Depot zur Verwahrung und Verwaltung seiner Wertpapiere zur Verfügung. Das Depot kann nur eröffnet und geführt werden, wenn für den Kunden bei der Bank ein Tagesgeldkonto als Verrechnungskonto besteht.

2. DEPOTINHABER

a) Verbraucher

Ein Depot wird nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, d.h. nur für natürliche Personen geführt, die das Depot zu einem Zweck eröffnen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit dient, die auch wirtschaftlich Berechtigte sind und ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Bank eröffnet kein Depot, wenn der Depotinhaber für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten handelt.

b) Gemeinschaftsdepot

Das Depot kann auch für zwei Depotinhaber (Höchstzahl) geführt werden. In diesem Fall zeichnet jeder Depotinhaber einzeln, d.h. jeder Depotinhaber kann ohne Zustimmung des anderen Depotinhabers der Bank Aufträge erteilen („Oder-Depot“).

Wird das Depot für zwei natürliche Personen geführt, bevollmächtigen sich die Depotinhaber gegenseitig, Erklärungen der Bank entgegen zu nehmen und Erklärungen gegenüber der Bank abzugeben; ausgenommen hiervon ist die Kündigung des Depotvertrages.

c) US-Person

Personen, die nach den Vorschriften der US-amerikanischen Finanzverwaltung („International Revenue Service“ – IRS) in den USA steuerpflichtig sind (sogenannte „US-Person“), können kein Depot bei der Bank eröffnen und unterhalten. Nach der nachstehenden Aufzählung (keine abschließende Aufzählung) gelten auch in Deutschland ansässige Personen gemäß den Vorschriften des IRS als sogenannte „US-Person“ und können somit in den USA steuerpflichtig sein:

- Privatpersonen mit US-amerikanischer Staatsbürgerschaft (dies schließt auch eine doppelte Staatsbürgerschaft ein);
- Inhaber eines US-Einwanderungsvisums, einer unbeschränkten US-Arbeits- bzw. Aufenthaltserlaubnis (Green Card);
- Privatpersonen mit längerfristigem Aufenthalt in den USA (Gesamtaufenthaltsdauer in den USA innerhalb

der letzten drei Jahre beträgt mindestens 183 Tage, wovon mindestens 31 Tage in das laufende Kalenderjahr fallen müssen. Aufenthaltstage im laufenden Kalenderjahr zählen 1/1, solche aus dem Vorjahr zu 1/3 und aus dem davor liegenden Jahr zu 1/6);

- Ehegatten bei gemeinsamer Veranlagung mit einem in den USA steuerpflichtigen Ehegatten.

Erlangt der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt nach Depotöffnung (z.B. durch Erwerb einer Green Card) den Status einer sogenannten US-Person oder erlangt die Bank erst nach Depotöffnung Kenntnis davon, dass es sich bei dem Kunden um eine „US-Person“ handelt, ist die Bank berechtigt, den Depotvertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, innerhalb einer ihm von der Bank eingeräumten angemessenen Abwicklungsfrist, sämtliche in dem Depot verwahrten Wertpapiere auf ein bei einer anderen Bank geführtes Depot zu übertragen oder der Bank einen Verkaufsauftrag für sämtliche Wertpapiere zu erteilen.

3. VERWAHRUNG

Die Bank verwahrt im Rahmen des Depotvertrages die Wertpapiere und Wertrechte des Kunden (im Folgenden zusammenfassend: „Wertpapiere“). Die Verwahrung erfolgt ausschließlich mittelbar. Eine unmittelbare Verwahrung von effektiven Stücken sowie eine Streifbandverwahrung erfolgen nicht. Ferner erbringt die Bank die in §§ 13 ff. der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ beschriebenen Dienstleistungen.

4. ERWERB UND VERÄUSSERUNG VON WERTPAPIEREN

a) Erwerb und Veräußerung

Der Kunde kann über die Bank an deutschen Handelsplätzen handelbare Wertpapiere aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Investmentanteile, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Wertpapiere erwerben oder veräußern. Voraussetzung ist, dass die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung oder einer ähnlichen Form der Verwahrung zugelassen sind, die eine mittelbare Verwahrung durch die Bank ermöglichen.

Der Erwerb und die Veräußerung können wie folgt stattfinden:

(1) Durch Kommissionsgeschäft: Der Kunde erteilt der Bank von Fall zu Fall den Auftrag, für Rechnung des Kunden an einer Börse oder außerbörslich Wertpapiere zu erwerben oder zu veräußern, und die Bank wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.

(2) Durch Festpreisgeschäft: Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die Bank sind in den Nr. 1 bis 9 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

Der Kunde kann die Wertpapiere ausschließlich im Online-Banking erwerben und veräußern. Für das Online-Banking gelten die „Vereinbarungen zum Tagesgeldkonto inklusive Online-Banking und Postbox“.

b) Erfüllung und Bezahlung

Einzelne Wertpapiergeschäfte werden wie folgt erfüllt und bezahlt:

(1) Kommissionsgeschäft: innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-)Markt geltenden Erfüllungsfristen, sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die gehandelten Wertpapiere werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem bei der Bank für den Kunden bestehenden Tagesgeldkonto als Verrechnungskonto belastet oder gutgeschrieben.

(2) Festpreisgeschäft: Soweit nicht im Einzelnen etwas anderes vereinbart ist, erfolgen die Lieferung der Wertpapiere und die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises im Rahmen der für das jeweilige Wertpapier geltenden Erfüllungsfristen.

Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissions- und Festpreisgeschäften werden in den Nr. 10 bis 12 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

c) Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/ Depotbestandes

Der Kunde darf nur im Rahmen eines auf dem bei der Bank bestehenden Tagesgeldkonto als Verrechnungskonto vorhandenen Guthabens Aufträge zum Kauf von Wertpapieren erteilen. Er ermächtigt die Bank, den Kaufpreis für die im Auftrag des Kunden erworbenen Wertpapiere zulasten seines Tagesgeldkontos bei Fälligkeit einzuziehen. Verkaufsaufträge für Wertpapiere darf er nur erteilen, wenn entsprechende Wertpapiere in dem Depot verfügbar sind. Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen nur insoweit

verpflichtet, als das auf dem Tagesgeldkonto vorhandene Guthaben oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreicht.

d) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrages wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Gleiches gilt, wenn die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht ausführt. Hierzu wird sie dem Kunden die Informationen in seinem elektronischen Briefkasten, der so genannten Postbox zur Verfügung stellen.

e) Hinweise auf Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise,
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf den die Bank keinen Einfluss hat. Deshalb kann das Wertpapiergeschäft nicht widerrufen werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Ausführliche Informationen über Finanzinstrumente, ihre Funktionsweise, Chancen und Risiken kann der Kunde den „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“ entnehmen, die dem Kunden von der Bank im Rahmen der Eröffnung des Depots zur Verfügung gestellt werden und die er während der Geschäftsbeziehung jederzeit bei der Bank anfordern kann.

f) Keine Anlageberatung

Es erfolgt keine Anlageberatung durch die Bank und die Bank spricht keine Anlageempfehlungen aus. Die Bank führt lediglich Aufträge des Kunden über den Kauf und Verkauf von Wertpapieren aus. Der Kunde muss sich die für seine Anlageentscheidung notwendigen Informationen selbständig beschaffen. Er sollte ein Wertpapiergeschäft nur dann ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse für das jeweilige Geschäft verfügt. Soweit die Bank dem Kunden Informationen, Meinungsäußerungen, Analysen etc. auf ihren Internetseiten zur Verfügung stellt, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern dienen nur dazu, die eigene Anlageentscheidung des Kunden zu erleichtern.

5. TAGESGELDKONTO ALS VERRECHNUNGSKONTO

Das Depot kann nur eröffnet und geführt werden, wenn der Kunde bei der Bank ein Tagesgeldkonto als Verrechnungskonto unterhält. Besteht für den Kunden noch kein Tagesgeldkonto, wird ein solches für den Kunden zusammen mit dem Depot eröffnet.

Auf diesem Konto schreibt die Bank eingezahlte Geldbeträge und eingehende Zahlungen gut und wickelt vom Kunden veranlasste Zahlungsvorgänge zulasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend Guthaben aufweist. Überweisungen sind nur zugunsten des bei der Bank bestehenden Tagesgeldkontos und von diesem Konto ausschließlich auf das vom Kunden angegebene Referenzkonto bei einer anderen kontoführenden Bank möglich. Es handelt sich um ein Einlagenkonto, das ausschließlich im Guthabenbereich geführt wird und nicht für Zwecke des Zahlungsverkehrs verwendet werden darf. Verfügungen des Kunden sind nur bis zur Höhe des Guthabens möglich und können ausschließlich über das Online-Banking erfolgen.

Für das Tagesgeldkonto als Verrechnungskonto gelten die Vereinbarungen zum Tagesgeldkonto inklusive Online-Banking und Postbox der Bank.

6. ONLINE-BROKERAGE

a) Leistungsumfang

Der Kunde kann der Bank im Online-Banking Aufträge zum An- und Verkauf von Wertpapieren erteilen. Weiter kann er das Online-Banking-Portal nutzen, um Informationen, Stammdaten, Kennzahlen und Nachrichten zu den in der Produktpalette der Bank geführten Wertpapieren sowie Kursinformationen zu den in der Produktpalette der Bank geführten Wertpapieren zu beziehen.

b) Zugang zum Online-Brokerage

Der Kunde erhält Zugang zu der Online-Nutzung des Depots durch Eingabe eines Benutzernamens (NIBCode) und einer persönlichen Identifikations-Nummer (PIN). Einzelheiten werden dem Kunden jeweils in der Benutzerführung angezeigt.

c) Auftragserteilung zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren

Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren sind vom Kunden erst erteilt, wenn er die bei aufgebauter Online-Verbindung von der Bank zurück gesandte Rückmeldung im Bildschirmdialog durch Eingabe einer TAN bestätigt und die Order damit frei gibt. Der in der Rückmeldung enthaltene voraussichtliche Kurswert beruht auf dem zuletzt verfügbaren Kurs aus den Systemen der Bank.

Dieser Betrag dient lediglich als Richtgröße für den Kunden und entspricht weder dem genauen Preis des Ausführungsgeschäfts noch dem endgültigen Abrechnungsbetrag des Kaufs- bzw. Verkaufsvorgangs. Beim Handel mit Bezugsrechten erfolgt die Auftragserteilung durch Übersendung eines vom Kunden durch Eingabe einer TAN bestätigten unlimitierten Auftrages (Weisung), der von der Bank nach im Bildschirmdialog bestätigter Entgegennahme von der Bank zur Ausführung gebracht wird. Der Preis des Ausführungsgeschäftes wird erst mit der Order-/ Auftragsausführung, d.h. mit dem vollendeten Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere etc. bestimmt. Der endgültige Abrechnungsbetrag enthält zusätzlich das Entgelt der Bank (Ordergebühr) und die von ihr in Rechnung gestellten Ausgaben einschließlich fremder Kosten.

d) Orderänderung und Orderlöschung

Soweit einzelne Anwendungen die Möglichkeit vorsehen, erteilte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren nachträglich zu ändern oder zu löschen, bestehen diese Änderungs- und Widerrufsmöglichkeiten nur, sofern der der Bank ursprünglich erteilte Auftrag zwischenzeitlich noch nicht ausgeführt wurde. Maßgeblich ist dabei nicht der im „Orderbuch“ des Kunden ausgewiesene Orderstatus, der keine Echtzeit-Information darstellt, sondern aus technischen Gründen einer Zeitverzögerung unterliegt. Entscheidend für die Möglichkeit einer Orderänderung oder Orderlöschung (Widerruf) ist ausschließlich, ob die Nachricht des Kunden so rechtzeitig eingeht, dass die Bank die Ausführung des ursprünglichen Auftrages tatsächlich noch verhindern kann.

e) Pflichten des Depotinhabers

Die Online-Anwendungen stehen ausschließlich dem Depotinhaber zur Verfügung. Sieht die jeweilige Anwendung die Eingabe der personalisierten Sicherheitsmerkmale (NIBCode, PIN, TAN) des Kunden vor, gelten für diese die Regelungen über die Geheimhaltung des NIBCode, PIN oder TAN in Abschnitt 3. g) der „Vereinbarungen zum Tagesgeldkonto (Mehr.Zins.Konto und Jugend.Zins.Konto) inklusive Online-Banking und Postbox“ der Bank.

f) Haftung des Depotinhabers bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstrumentes oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstrumentes und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Depotinhaber und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

g) Online-Banking und Postbox / Elektronisches Postfach

Im Übrigen gelten für das Online-Brokerage und die Nutzung der Postbox die Regelungen zum Online-Banking und zur Postbox / Elektronisches Postfach in Nr. 3 und 4 der „Vereinbarungen zum Tagesgeldkonto (Mehr.Zins.Konto und Jugend.Zins.Konto) inklusive Online-Banking und Postbox“ der Bank, die auf der Website von NIBC (www.nibc.de) einsehbar sind.

7. DEPOTAUSZUG

Die Bank informiert den Kunden mindestens vierteljährlich über den Depotbestand durch Einstellung eines Depotauszuges in sein elektronisches Postfach, die sogenannte Postbox.

8. KÜNDIGUNG

Neben dem außerordentlichen Kündigungsrecht der Bank gemäß Ziffer 2 c) dieser Vereinbarungen gelten für den Depotvertrag die in Nr. 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die Bank festgelegte Kündigungsregelungen. Der Kunde kann den Depotvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bei Kündigung des Depotvertrages muss der Depotinhaber sämtliche verwahrten Wertpapiere auf ein anderes Depot übertragen oder der Bank einen Verkaufsauftrag erteilen. Die Bank kann den Depotvertrag jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist von mindestens zwei Monaten kündigen. Die Bank hat auf die berechtigten Interessen des Depotinhabers Rücksicht zu nehmen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten bestehen.

9. AUTOMATISCHE LÖSCHUNG DES DEPOTS

Die Bank kann ein Depot automatisch löschen, wenn in dem Depot sechs Monate keine Wertpapiere verwahrt werden. Gleiches gilt, wenn für ein neu eröffnetes Depot innerhalb von sechs Monaten keine Einzahlungen vorgenommen werden. Der Depotinhaber erhält hierüber eine Information in seiner Postbox zur Verfügung gestellt.

10. PREISE

Die Preise für die von der Bank erbrachten Depotdienstleistungen und Dienstleistungen für die Ausführung von Wertpapiergeschäften ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ der

Bank. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Depotvertrages erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Das jeweils gültige „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ kann der Kunde jederzeit auf der Webseite von NIBC (www.nibc.de) einsehen, auf seinen PC herunterladen und ausdrucken. Der Depotinhaber hat seine eigenen Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti, Computer- und Datenverbindungskosten etc.) selbst zu tragen.

11. HINWEISE ZUR STEUERPFlicht

Einkünfte aus Wertpapieren sind in der Regel steuerpflichtig. Das gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren. Die Bank ist nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Kapitalertragsteuer, die auf die Einkünfte aus Wertpapieren anfällt, einzubehalten und an das jeweilige Finanzamt abzuführen (sogenannte Abgeltungssteuer), wodurch der an den Kunden zu zahlende Betrag gemindert wird. Dies gilt nur, soweit der Kunde der Bank keine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt hat, keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder dieser ausgeschöpft ist.

Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde oder seinen steuerlichen Berater wenden.

12. SONSTIGE RECHTE UND PFLICHTEN VON BANK UND KUNDE

Für die Depotführung gelten ergänzend die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NIBC Bank N.V.“, die „Vereinbarungen für den Überweisungsverkehr“, die „Vereinbarungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren“, die „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ und das „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ der Bank. Darüber hinaus gelten die besonderen „Vereinbarungen zum Tagesgeldkonto inklusive Online-Banking und Postbox“ sowie die „Vereinbarungen zum Depotvertrag (Einfach.Invest. Depot)“ der Bank.

13. ANWENDBARES RECHT/GERICHTSSTAND

Für diesen Vertrag und die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Bestimmung des Gerichtsstandes.

14. VERTRAGSSPRACHE

Maßgebliche Vertragssprache für dieses Vertragsverhältnis ist deutsch. Die Vereinbarungen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung.